

Leistungsvereinbarung

zwischen

Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland

und der

Gemeinde Höri

Leistungsvereinbarung

zwischen

Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland (nachfolgend **wisli**)
Wislistrasse 12
8180 Bülach

und der

Gemeinde Höri
Sozialamt
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

1. Einleitung

Mit dieser Leistungsvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien geregelt. Die Leistungsvereinbarung schafft Transparenz bezüglich des Angebotes eines geschützten Arbeitsplatzes mit individueller und professioneller Betreuung von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung aus der Gemeinde Höri durch **wisli** und den dafür durch die Gemeinde Höri erbrachten finanziellen Leistungen. Gegenüber Dritten (z.B. Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde) ist die Leistungsvereinbarung zudem Legitimation und Nachweis über die Verwendung der öffentlichen Mittel.

2. Ziel und Zweck

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden das Leistungsangebot **wisli** sowie die Rahmenbedingungen des monatlichen finanziellen Beitrages und der Zusammenarbeit festgelegt, auf welche sich die Gemeinde Höri als Leistungsbezügerin und **wisli** als Leistungserbringer geeinigt haben.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde Höri an **wisli** ist keine Fürsorgeleistung im Sinne des Gesetzes über die Sozialhilfe, sondern ist ein Teil der Eigenleistung der Leistungsbezügerin nach dem Verursacherprinzip zur Finanzierung der geschützten Werkstatt **wisli**.

Das vereinbarte Leistungsangebot ist für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri bestimmt.

3. Gültigkeit und Dauer

Die Leistungsvereinbarung ist rückwirkend auf den 1. Januar 2011 gültig und wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Beide Parteien haben ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

4. Rechtsgrundlage

wisli bietet geschützte Arbeitsplätze / Werkstattplätze in der **wisli** Werkstatt Bülach sowie **wisli gate catering** in Kloten an. Die **wisli** Werkstatt gilt als geschützte Werkstätte, und berufliche Rehabilitationsstätte im Sinne der Invalidenversicherung (IVG) und des Kantonalen Sozialamtes. Zur Deckung der sogenannten invaliditätsbedingten Mehrkosten erhält **wisli** Beiträge vom Kanton. Die Subventionen des Kantons und die Betriebseinnahmen sind nicht kostendeckend. **wisli** hat eine wichtige kommunale Aufgabe übernommen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie auf solidarische Unterstützung, regelmässige finanzielle Betriebsbeiträge der Gemeinden angewiesen.

5. Vereinbartes Leistungsangebot

Zwischen **wisli** und der Gemeinde Höri wird folgendes Leistungsangebot vereinbart:

Für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung werden an allen Arbeitstagen im Jahr betreute Beschäftigungsmöglichkeiten und angepasste geschützte Arbeitsplätze im Arbeitsbereich angeboten. Die behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und ihre Integration in die Arbeitswelt wird aktiv unterstützt. Mit ihrer Tätigkeit sind die betreuten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsleben beteiligt und erbringen eine erwerbswirtschaftliche Leistung.

Die Arbeitnehmenden verfügen grundsätzlich über einen Arbeitsvertrag. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen richten sich nach dem OR. Der Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen **wisli** und Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Höri ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

6. Beitragsregelung

Die Gemeinde Höri erwirbt mit einem finanziellen Beitrag das Recht, für die Sicherstellung ihrer Aufgabe als Gemeinwesen Leistungen von **wisli** zu beziehen. Die Leistungen richten sich nach Punkt 5 dieser Vereinbarung.

Die Gemeinde Höri richtet für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines geschützten Arbeitsplatzes in der **wisli** Werkstatt eine Monatspauschale von Fr. 200.00 aus. Der Beitrag dient ausschliesslich zur Sicherstellung des vereinbarten Leistungsangebots. Die Mittel werden während der gesamten Vertragsdauer dafür eingesetzt. Sie sind ein Teil der Eigenmittel auf welche **wisli**, neben den Subventionen des Bundes, Spenden sowie den Erträgen aus eigener Geschäftstätigkeit angewiesen ist.

Der Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland stellt für die erbrachten Leistungen der **wisli** Werkstatt nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses, im Normalfall nach jedem Quartalsende eine Rechnung. Die Gemeinde Höri überweist den Rechnungsbetrag bis am letzten Tag des Folgemonates, z.B. die Rechnung vom 1. Quartal bis Ende April.

7. Rechnungsführung und Revision

Der Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland führt eine moderne, transparente Kostenstellenrechnung, welche den gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich entspricht und die Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung garantiert. Diese wird jährlich von einer externen autorisierten Revisionsstelle geprüft.

8. Verlustregelung und Haftung

Die Gemeinde Höri übernimmt mit dieser Leistungsvereinbarung keine finanziellen Verluste von **wisli** und erwirbt sich auch nicht das Recht auf eine Gewinnabschöpfung.

Die Gemeinde Höri ist mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung von jeglicher Haftung aus den Tätigkeiten von **wisli** ausgeschlossen. **wisli** erklärt sich für die Versicherung aller üblichen Geschäftsrisiken verantwortlich.

9. Regelung im Konfliktfall

Streitigkeiten, die sich aus dieser Leistungsvereinbarung ergeben könnten, sollen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich gelöst werden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, ist der Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland berechtigt, von der Gemeinde Höri eine einsprachefähige Verfügung zu verlangen.

Verstösst **wisli** wiederholt gegen einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung, so hat die Gemeinde Höri das Recht, eine Sistierung der Beitragsleistungen zu verfügen.

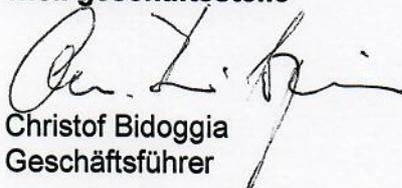
10. Auflösung oder Anpassung dieser Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kann, wie in Punkt 3 aufgeführt, mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufgelöst werden.

Anpassungen an das in Punkt 5 umschriebene Leistungsangebot oder Anpassungen an dieser Leistungsvereinbarung, können im gegenseitigen Einverständnis, jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Bülach, 30. Mai 2011

**Verein für Sozialpsychiatrie Zürcher Unterland
wisli geschäftsstelle**

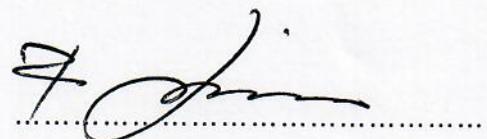

Christof Bidoggia
Geschäftsführer


Hans Stöckli
Stv. Geschäftsführer

Ort, Datum: **8181 Höri** **16. AUG. 2011**

Gemeinde Höri


.....


.....